S 4 R 744/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 744/17
Datum	08.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 53/23
Datum	21.08.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 08.11.2022 insoweit abgeÃ¤ndert als die Bescheide vom 14.12.2016 und 06.02.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.05.2017 aufgehoben worden sind. Der Bescheid der Beklagten vom 12.01.2016 [richtig: 12.01.2017] in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 09.05.2017 wird insoweit abgeÃ¤ndert, als dass der Bescheid vom 12.05.2015 erst mit Wirkung ab dem 01.02.2017 aufgehoben wird. Die Klage wird im Ãbrigen abgewiesen. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers in beiden Instanzen werden der Beklagten zu Â¼ auferlegt. Im Ãbrigen haben die Beteiligten einander keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte und die Aufhebung eines Bescheides Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Regelaltersrente und die Erstattung Ã¼berzahlter Leistungen.

Â

Der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger bezog seit 1998 Leistungen wegen Arbeitslosigkeit. Im Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers ist der Bezug von Arbeitslosengeld II seit dem 2005 gespeichert.

Â

Durch den Beigeladenen wurde der KlÃ¤ger im Jahre 2012 aufgefordert, bei der Beklagten einen Rentenantrag zu stellen. Nachdem der KlÃ¤ger dies am 14.08.2012 und 10.09.2012 abgelehnt hatte, wurde er durch den Beigeladenen mit Bescheid vom 10.09.2012 aufgefordert, einen Antrag auf vorzeitige Altersrente zu stellen, andernfalls erfolge die Antragstellung durch den Beigeladenen. Den durch den KlÃ¤ger eingelegten Widerspruch wies der Beigeladene mit Widerspruchsbescheid vom 29.10.2012 zurÃ¼ck, wogegen der KlÃ¤ger am 06.11.2012 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Duisburg erhob (S 55 AS 4434/12).

Â

Am 08.07.2013 stellte der Beigeladene fÃ¼r den KlÃ¤ger formlos bei der Beklagten einen Antrag auf vorzeitige Versichertenrente beginnend ab Vollendung des 63. Lebensjahres. Da der KlÃ¤ger trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen TrÃ¤gers nicht gestellt habe, kÃ¶nne er nach Â§ 5 Abs. 3 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches â bis zum 31.12.2022: Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende (SGB II) den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Gleichzeitig meldete der Beigeladene bei der Beklagten einen Erstattungsanspruch vom Zeitpunkt der Rentenbewilligung an.

Â

Nachdem die Beklagte den KlÃ¤ger am 16.07.2013 erfolglos zur Stellung eines formellen Rentenantrages und zur Ãbersendung von weiteren benannten Unterlagen aufgefordert hatte, hÃ¶rte sie den KlÃ¤ger am 28.07.2014 zur Versagung der Rente bis zur Nachholung der Mitwirkung gem. Â§ 66 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches â Allgemeiner Teil (SGB I) an. Mit Bescheid vom 08.09.2014 lehnte sie gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger den am 08.07.2013 von dem Beigeladenen gestellten Antrag auf Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte nach Â§Â 66Â SGBÂ I ab, da er seinen Mitwirkungspflichten nach den Â§Â§ 60 bis 64 SGB I nicht nachgekommen sei und daher die fÃ¼r die Feststellung einer Rente rechtserheblichen Feststellungen nicht hÃ¤tten getroffen werden kÃ¶nnen. In den Verwaltungsakten der Beklagten ist eine Ãbersendung dieses Bescheides am gleichen Tag an den Beigeladenen dokumentiert.

Â

Mit Urteil vom 30.04.2014 (S 55 AS 4434/12) wies das SG die Klage gegen den Beigeladenen ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dessen Aufforderung zur Rentenantragstellung an den KlÃ¤ger sei rechtmÃ¤Ãig gewesen. Dagegen legte der KlÃ¤ger am 14.05.2014 Berufung (L 7 AS 886/14) beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) ein. Das LSG wies die Berufung mit Urteil vom 23.10.2014 zurÃ¼ck, da der Beigeladene gem. Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II den KlÃ¤ger zu Recht aufgefordert habe, einen Antrag auf vorzeitige Altersrente zu stellen und diese Aufforderung auch nicht unbillig gewesen sei. Die hiergegen durch den KlÃ¤ger eingelegte Revision wies das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 19.08.2015 zurÃ¼ck (B 14 AS 1/15 R).

Â

Am 29.01.2015 stellte der KlÃ¤ger bei der Beklagten einen formellen Antrag auf Regelaltersrente. Mit Bescheid vom 12.05.2015 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger Regelaltersrente ab dem 01.08.2015 in HÃ¶he von monatlich 895,15 â¬. Die Beklagte fÃ¼hrte aus, dass nach der Entscheidung des BSG die Rentenberechnung bezÃ¼glich der Rentenart und des Rentenbeginns zu Ã¼berprÃ¼fen sei. Ãberzahlte BetrÃ¤ge seien zurÃ¼ckzuzahlen.

Â

Der Beigeladene legte am 24.07.2015 bei der Beklagten Widerspruch gegen den Bescheid vom 08.09.2014, den sie nie erhalten habe, ein. Sie habe erst durch einen Schriftsatz vom 02.07.2015 in dem vor dem BSG gefÃ¼hrten Verfahren B 14 AS 1/15 R hiervon Kenntnis erlangt, so dass die Widerspruchsfrist noch nicht verstrichen sei. Ein Ablauf von Fristen, der ohne Verschulden des GrundsicherungstrÃ¤gers erfolgt sei, kÃ¶nne gem.Â§ 5 Abs. 3 S.Â 2 SGB II nicht gegen das Jobcenter geltend gemacht werden.

Â

Die Beklagte teilte dem Beigeladenen am 27.07.2015 mit, dass sie dessen formlosen Antrag auf Regelaltersrente mit Bescheid vom 08.09.2014 wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt habe, da nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers kein formeller Rentenantrag eingegangen sei. Eine Durchschrift habe der Beigeladene mit Schreiben vom 08.09.2014 erhalten. Der KlÃ¤ger sei am 29.01.2018 im Service-Center der Beklagten vorstellig geworden und habe einen Antrag auf Regelaltersrente zum 01.08.2015 gestellt. Er habe auf die Aufnahme des Antrages bestanden, um eine Antragstellung zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt zu verhindern und habe angegeben, dass ein Verfahren gegen die Antragstellung einer vorzeitigen Altersrente vor dem BSG anhÃ¤ngig sei. Mit dem Antrag vom 29.01.2015 habe der KlÃ¤ger seine fehlende Mitwirkung nachgeholt. Somit lebe der formlose Antrag des Beigeladenen vom 08.07.2013 wieder auf. Da das Verfahren vor dem Bundessozialgericht noch laufe, habe die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 17.05.2015 vorlÃ¤ufig eine Regelaltersrente ab dem 01.08.2015 bewilligt. Darin

enthalten sei jedoch die EinschrÃ¤nkung gewesen, dass nach der Entscheidung durch das Bundessozialgericht die Rentenberechnung bezÃ¼glich der Rentenart und des Rentenbeginns Ã¼berprÃ¼ft werde und Ã¼berzahlte BetrÃ¤ge zurÃ¼ckzuzahlen seien.

Â

Die Beklagte hÃ¶rte den KlÃ¤ger am 22.11.2016 zur beabsichtigten Aufhebung des Bescheides vom 12.05.2015 Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Regelaltersrente mit Wirkung ab 01.08.2015 (Rentenbeginn) an. FÃ¼r die Zeit vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 sei eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 16.279,14 â¬ entstanden, die durch den KlÃ¤ger gem. Â§ 50 Abs. 1 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches â Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) zu erstatten sei. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 12.05.2015 lÃ¤gen gem. Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vor. Der Bescheid vom 12.05.2015 sei rechtswidrig, weil eine âvorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeitâ ab dem 01.05.2013 zu bewilligen sei und somit kein Anspruch mehr auf eine Regelaltersrente mit Rentenbeginn 01.08.2015 bestehe. Der Beigeladene habe am 08.07.2013 einen formlosen Antrag auf eine vorgezogene Altersrente gestellt, der mit Bescheid vom 08.09.2014 wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt worden sei. Durch den Antrag auf Regelaltersrente habe der KlÃ¤ger seine Mitwirkungspflichten nachgeholt, der Antrag auf vorgezogene Altersrente des Beigeladenen sei somit wieder aufgelebt. Zudem sei der KlÃ¤ger im Bescheid vom 12.05.2015 darauf hingewiesen worden, dass dieser nach Entscheidung durch das BSG bezÃ¼glich der Rentenart und RentenhÃ¶he zu Ã¼berprÃ¼fen und Ã¼berzahlte BeitrÃ¤ge zu erstatten seien.

Â

Mit Bescheid vom 14.12.2016 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger aufgrund des Antrages vom 08.07.2013 Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte ab dem 01.05.2015 mit einem monatlichen Zahlbetrag von 849,90 â¬ sowie einer Nachzahlung fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2013 bis zum 31.01.2017 in HÃ¶he von 21.240,17 â¬.

Â

Mit weiterem Bescheid vom â12.01.2016â [richtig: 12.01.2017] hob die Beklagte den Regelaltersrentenbescheid vom 12.05.2015 gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X mit Wirkung ab dem 01.08.2015 (Rentenbeginn) auf. Die fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 eingetretene Ãberzahlung i.H.v. 15.383,99 â¬ sei durch den KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten. Sollte der KlÃ¤ger die Forderung nicht begleichen, sei zur Tilgung der Forderung ab dem 01.03.2017 eine monatliche Aufrechnung gegen die laufende Rente i.H.v. 424,95 â¬ beabsichtigt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass der Bescheid vom 12.05.2015 rechtswidrig sei. Denn mit Bescheid vom 14.12.2016 sei dem KlÃ¤ger eine vorgezogene Altersrente ab dem 01.05.2013 bewilligt worden. Somit bestehe kein Anspruch mehr auf eine Regelaltersrente mit Rentenbeginn am 01.08.2015. Der

KlÃ¤ger habe mit dem Rentenantrag vom 29.01.2015 seine Mitwirkungspflicht nachgeholt. Der Antrag des Beigeladenen vom 08.07.2013 lebe daher wieder auf. Der KlÃ¤ger sei in dem Bescheid vom 12.05.2015 auch darauf hingewiesen worden, dass dieser nach Entscheidung durch das BSG bezÃ¼glich der Rentenart und RentenhÃ¶he zu Ã¼berprÃ¼fen und Ã¼berzahlte BeitrÃ¤ge zu erstatten seien. Die bereits erbrachten Leistungen seien zu erstatten.

Â

Am 27.01.2017 legte der KlÃ¤ger gegen die Bescheide vom 14.12.2016 und 12.01.2017 â beide zugestellt am 17.01.2017 â Widerspruch ein und wies auf die aufschiebende Wirkung der WidersprÃ¼che hin.

Â

Mit Bescheid vom 06.02.2017 gewÃ¤hrte die Beklagte die Regelaltersrente ab dem 01.01.2017 wieder, nachdem der KlÃ¤ger Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit Blick auf die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gestellt hatte (S 34 R 94/17 ER, SG Duis- burg).

Â

Die Beklagte wies die WidersprÃ¼che gegen die Bescheide vom â14.12.2016, 12.01.2017 und 06.02.2017â mit Widerspruchsbescheid vom 09.05.2017 zurÃ¼ck. Sie fÃ¼hrte aus, der Bescheid vom 12.05.2015 sei fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen gewesen. Es liege nach dem Wortlaut des Â§ 45 SGB X im Ermessen des VersicherungstrÃ¤gers, ob und inwieweit er einen Verwaltungsakt zurÃ¼cknehme, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfÃ¼llt seien. Dies erfordere eine AbwÃ¤gung und angemessene BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalles, sodass folgende ErmessenserwÃ¤gungen von der Fachabteilung bzw. der Widerspruchsstelle vorgenommen wÃ¼rden: Der KlÃ¤ger sei im Bescheid vom 12.05.2015 darauf hingewiesen worden, dass nach einer Entscheidung des BSG der Bescheid bezÃ¼glich der Rentenart und RentenhÃ¶he zu Ã¼berprÃ¼fen und Ã¼berzahlte BetrÃ¤ge zu erstatten seien. Er sei sich somit der Konsequenzen bewusst gewesen, die die fehlende formelle Rentenantragstellung im Jahr 2013 mit sich ziehen wÃ¼rde, nÃ¤mlich, dass der Rentenzahlbetrag der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte geringer sein wÃ¼rde als der Zahlbetrag fÃ¼r die Regelaltersrente.

Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 26.05.2017 Klage vor dem SG Duisburg erhoben. Er hat vorgetragen, der Beigeladen habe einen Antrag auf vorgezogene Altersrente fÃ¼r ihn nach Â§ 5 Abs. 3 SGB II stellen kÃ¶nnen. Dieser sei auch wirksam gewesen. Danach hÃ¤tte der Beigeladene, nicht er, das Verfahren weiterbetreiben mÃ¼ssen. Zwar seien Vordrucke vorgesehen und diese sollten auch benutzt werden. Das hieÃe aber nicht, dass er, der ja gar nicht mehr Herr des Verfahrens gewesen sei, diese Formulare hÃ¤tte ausfÃ¼llen mÃ¼ssen. Es sei daher falsch

gewesen, den Antrag wegen fehlender Mitwirkung abzulehnen. Das spiele aber keine Rolle, weil die Beklagte durchaus rechtswidrige Bescheide erlassen kÃ¶nne. Richtig sei, dass er im Jahr 2015 einen Antrag auf Regelaltersrente gestellt habe. Falsch sei jedoch, dass er damit seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen sei, denn er habe gar keine Mitwirkungspflicht gehabt. AuÃerdem gebe es keinen Anhaltspunkt fÃ¼r die Annahme, dass er eine nicht existente Mitwirkungspflicht die vor einem Jahr zu erfÃ¼llen gewesen wÃ¤re, habe nachholen wollen. Er habe ausschlieÃlich einen Rentenantrag gestellt.

Â

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

die Bescheide vom 14.12.2016, 12.01.2017 und 06.02.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 09.05.2017 aufzuheben.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat zur BegrÃ¼ndung auf die AusfÃ¼hrungen des Widerspruchsbescheides verwiesen. Ãber den Rentenantrag vom 08.07.2013 sei mit Bescheid vom 08.09.2014 nur vorlÃ¤ufig nicht entschieden worden, da ihr die notwendigen Angaben zur Entscheidung Ã¼ber den Rentenantrag gefehlt hÃ¤tten. Da durch die erneute Antragstellung vom 29.01.2015 die fehlenden Angaben vorgelegen hÃ¤tten, sei der Rentenantrag vom 08.07.2013 wieder aufgelebt und zu Recht berÃ¼cksichtigt worden.Â

Â

KlÃ¤ger und Beklagte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklÃ¤rt.

Â

Mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 08.11.2022 hat das SG die Bescheide vom 14.12.2016, 12.01.2017 und 06.02.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 09.05.2017 aufgehoben. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, der Bescheid vom 14.12.2016 sei rechtswidrig, da kein Antrag

gerichtet auf eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte vorgelegen habe. Der Antrag des Beigeladenen vom 08.07.2013 habe auch nicht wiederaufleben kÃ¶nnen, da die Beklagte diesen bereits mit Ablehnungsbescheid vom 08.09.2014 beschieden habe. Dieser Bescheid stelle nach seinem eindeutigen Tenor einen Ablehnungs- und keinen Versagungsbescheid nach Â§ 66 SGB I dar. Auch habe die Beklagte das erforderliche Ermessen nicht ausgeÃ¼bt. Der Aufhebungsbescheid vom 12.01.2017 sei rechtswidrig, da der Bewilligungsbescheid vom 12.05.2015 nicht rechtswidrig gewesen sei. Der Bescheid vom 06.02.2017 sei rechtswidrig, da es dieses Bescheides nach der Aufhebung des Bescheides vom 12.01.2017 nicht mehr bedÃ¼rfe.

Â

In der Rechtsmittelbelehrung des Urteils ist u.a. ausgefÃ¼hrt worden:

Â

â□□Die elektronische Form wird durch Ã□bermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â□□ von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â□□ von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ã□bermittlungsweg gem. Â Â Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.â□□

Â

Gegen das ihr am 23.12.2022 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 16.01.2023 postalisch unter Ã□bersendung der Verwaltungsakte Berufung eingelegt. Mit Ã¼ber das besondere BehÃ¶rdenpostfach eingereichtem Schriftsatz vom 08.05.2023, Eingang am 09.05.2023, hat sie den Senat um eine Entscheidung gebeten, und sich als â□□Beklagte und BerufungsklÃ¤gerinâ□□ und den KlÃ¤ger als â□□KlÃ¤ger und Berufungsbeklagtenâ□□ bezeichnet, wobei das SchriftstÃ¼ck mit â□□Im Auftrag Q.â□□ gezeichnet ist. Sie trÃ¤gt vor, die Bewilligung der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte mit Bescheid vom 14.12.2016 sei rechtmÃ¤Ã□ig gewesen. Der Bewilligung dieser Altersrente habe ein entsprechender Rentenantrag zugrunde gelegen. Nachdem der KlÃ¤ger der Aufforderung zur formellen Antragstellung nicht nachgekommen sei, sei der Altersrentenantrag mit Bescheid vom 08.09.2014 wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt worden. Mit der Antragstellung vom 29.01.2015 durch den KlÃ¤ger sei die Mitwirkung gem. Â§ 67 SGB I nachgeholt worden. Dass der KlÃ¤ger den Rentenantrag vom 29.01.2015 ausdrÃ¼cklich auf die GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente beschrÃ¤nkt habe, sei unbeachtlich, da dieser dem Beigeladenen gegenÃ¼ber rechtlich gebunden gewesen sei. Sein eigener Wille sei durch die Entscheidung des Jobcenters Ã¼berlagert worden. Durch den Bescheid vom 08.09.2014 sei der Altersrentenantrag auch nicht â□□endgÃ¼ltigâ□□ abgelehnt worden. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bestehe kein

Unterschied im Wortsinn zwischen Ablehnung und Versagung. Die Ablehnung oder Versagung wegen fehlender Mitwirkung nach Â§Â 66Â SGBÂ I stehe unter dem Vorbehalt der Nachholung der Mitwirkungshandlung. Dem Bescheid vom 08.09.2014 lasse sich auch keine Ablehnung fÃ¼r alle Zeiten entnehmen, zudem sei die Ablehnung mit der fehlenden Mitwirkung begrÃ¼ndet und ausdrÃ¼cklich die MÃ¶glichkeit der Nachholung der Mitwirkung erwÃ¤hnt worden. Der KlÃ¤ger sei mehrfach zur formellen Antragstellung aufgefordert worden, dieser Sachverhalt habe keinen Anlass fÃ¼r eine ErmessensausÃ¼bung gegeben. Die Beklagte sei zu Recht bei Erlass des Bescheides vom 14.12.2016 von einer Nachholung der Mitwirkung ausgegangen. Da die Vorschriften der Â§Â§Â 66,Â 67Â SGBÂ I den Zweck hÃ¤tten, den Berechtigten zur Mitwirkung zu bewegen und nicht, ihn mit dem endgÃ¼ltigen Verlust seiner AnsprÃ¼che in der Vergangenheit zu bestrafen, sei die ErmessensausÃ¼bung weitgehend eingeschrÃ¤nkt. Wenn der LeistungstrÃ¤ger Leistungen trotz Nachholung der Mitwirkung vorenthalten wolle, mÃ¼sse er dies mit einer ausfÃ¼hrlichen AbwÃ¤gung begrÃ¼nden. Dass der KlÃ¤ger eine vorgezogene Altersrente nicht gewollt habe, sei kein Umstand, der im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung zu berÃ¼cksichtigen gewesen sei. Auch der Bescheid vom 12.01.2017 Ã¼ber die RÃ¼cknahme der Bewilligung einer Regelaltersrente sei nicht zu beanstanden gewesen. Die Beklagte habe in diesem Bescheid darauf hingewiesen, dass die Bewilligung einer Regelaltersrente unter dem Vorbehalt des beim BSG anhÃ¤ngigen Rechtsstreites stehe, dabei handele es sich um eine Nebenbestimmung nach Â§ 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X. Die Beklagte habe sich den Widerruf des Bescheides Ã¼ber die Bewilligung einer Regelaltersrente nach Beendigung des beim BSG anhÃ¤ngigen Rechtsstreites vorbehalten. FÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber den Widerruf sehe das Gesetz keine Ermessensentscheidung vor. Die GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente sei rechtswidrig gewesen, da eine andere Rentenart zu bewilligen gewesen sei.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 08.11.2022 abzuÃ¤ndern und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Die Beklagte fingiere die

Nachholung der Mitwirkung, fÃ¼r die es zum einen keine Rechtsgrundlage gebe und die zum anderen auch nicht erfolgt sei. Der KlÃ¤ger habe seinen Rentenantrag ausdrÃ¼cklich auf die GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente beschrÃ¤nkt, die dann auch mit Bescheid vom 12.05.2015 bewilligt worden sei. Dass es sich bei dem Hinweis auf das Verfahren vor dem BSG im Bescheid vom 12.05.2015 um einen Widerrufsvorbehalt gehandelt habe, sei unzutreffend. In dem Verfahren vor dem BSG sei es auch nicht um die Mitwirkung des KlÃ¤gers gegangen, sondern darum, ob die Aufforderung zur Beantragung einer vorrangigen Leistung rechtmÃ¤Ãig gewesen sei. Ein Rentenbescheid sei schon im Grundsatz nicht fÃ¼r Nebenbestimmungen nach Â§ 32 SGB X geeignet. Bei der Aufhebung, die die Beklagte auf Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X gestÃ¼tzt habe, fehle es an einer ErmessensausÃ¼bung. Zudem sei der Bescheid vom 12.05.2015 zum Zeitpunkt seines Erlasses nicht rechtswidrig gewesen.

Â

Der mit Beschluss vom 08.12.2023 Beigeladene stellt keinen Antrag. Er trÃ¤gt vor, die durch den KlÃ¤ger verweigerte Antragstellung habe durch ihn vorgenommen werden kÃ¶nnen. Diese Antragstellung mÃ¼sse der KlÃ¤ger gegen sich gelten lassen, so dass ein Antrag auf Regelaltersrente nicht mehr zu stellen gewesen sei bzw. rechtlich nicht mehr habe gestellt werden kÃ¶nnen. Er Ã¼bergibt seine Prozesshandakte bezÃ¼glich des beim BSG gefÃ¼hrten Verfahrens (B 14 AS 1/15 R).

Â

Der Senat hat darauf hingewiesen, dass die zunÃ¤chst nicht formgerecht eingelegte Berufung durch die folgenden elektronisch eingereichten SchriftsÃ¤tze der Beklagten fristgerecht erhoben worden sein dÃ¼rfte, da die Rechtsmittelbelehrung des SG hinsichtlich des Erfordernisses der Einlegung der Berufung mittels EGVP unrichtig gewesen sein dÃ¼rfte, sowie darauf, dass materiell-rechtlich auch eine Umdeutung der Aufhebungsentscheidung nach Â§ 43 SGB X in Betracht kommen kÃ¶nnte.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die Vorprozessakten S 55 AS 4434/12 / L 7 AS 886/14 / B 14 AS 1/15 R und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt worden. Gem. Â§ 151 Abs. 1 SGG ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils des SG schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen. BehÃ¶rden haben seit dem 01.01.2022 AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln (Â§ 65d Satz 1 SGG). Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg eingereicht worden sein (Â§ 65a Abs. 3 Satz 1 SGG). Von diesen rechtlichen Voraussetzungen ausgehend genÃ¼gt die postalisch eingelegte Berufung der Beklagten vom 16.01.2023 nicht den erforderlichen Formvorschriften, da sie nicht als elektronisches Dokument eingelegt worden ist. Jedoch hat die Beklagte mit elektronisch eingereichtem und signiertem Dokument vom 08.05.2023, eingegangen am 09.05.2023, Stellung zum Stand des Verfahrens genommen, dabei sich selbst als â€Beklagte und BerufungsklÃ¤gerinâ€ sowie den KlÃ¤ger als â€KlÃ¤ger und Berufungsbeklagtenâ€ bezeichnet und den Senat um eine Entscheidung gebeten. Dieses SchriftstÃ¼ck genÃ¼gt den Anforderungen der Â§Â§ 65a Abs. 3 Satz 1, 65d Satz 1 SGG und gibt hinreichend den Willen der Beklagten wieder, Berufung einlegen zu wollen. Weiterhin ist diese am 09.05.2023 beim Landessozialgericht eingegangene Berufung auch fristgerecht. Denn mit Zustellung des Urteils des SG bei der Beklagten am 23.12.2022 ist nicht die einmonatige Berufungsfrist nach Â§ 151 Abs. 1 SGG in Gang gesetzt worden, da die Rechtsmittelbelehrung im Urteil des SG unrichtig erteilt worden ist, so dass gem. Â§Â§ 153 Abs. 1, 66 Abs. 2 Satz 1 SGG die Berufung innerhalb eines Jahres seit Zustellung einzulegen ist. Diese Frist ist mit dem Schriftsatz vom 08.05.2023 mit Eingang vom 09.05.2023 eingehalten worden. Die Rechtsmittelbelehrung des SG ist unrichtig erteilt worden, da es fÃ¼r die Wahrung der elektronischen Form nach Â§Â§ 65a Abs. 3 Satz 1, 65d Satz 1 SGG â€ anders als nach dem Wortlaut der verwandten Rechtsmittelbelehrung â€ nicht erforderlich ist, dass dieses Dokument Ã¼ber das EGVP eingereicht wird. Nach Â§ 65a Abs. 3 Satz 1 SGG muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg eingereicht werden. Dass das einfach signierte Dokument darÃ¼ber hinaus zwingend Ã¼ber das EGVP Ã¼bermittelt werden muss, geht Ã¼ber die gesetzlichen Anforderungen hinaus.

Â

Die Berufung der Beklagten ist teilweise â€ in dem tenorierten Umfang â€ begrÃ¼ndet, im Ãbrigen ist sie unbegrÃ¼ndet. Das SG hat der Klage mit Urteil vom 08.11.2022 insoweit zu Unrecht stattgegeben, als es die Bescheide der Beklagten vom 14.12.2016 und 06.02.2017 insgesamt und den Bescheid vom 12.01.2016 [richtig: 12.01.2017] in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.05.2017 auch hinsichtlich der Aufhebung des Bescheides vom 12.05.2015 mit Wirkung ab dem 01.02.2017 aufgehoben hat. Denn die Bescheide der Beklagten sind im Ãbrigen rechtmÃ¤Ãig, so dass die Klage insoweit abzuweisen ist.

Â

Â

1. Bescheid vom 14.12.2016

Â

Der Bescheid der Beklagten vom 14.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.05.2017 ist rechtmÃ¤Ãig.

Â

Entgegen der Auffassung des SG liegt ein wirksamer Antrag auf GewÃ¤hrung von Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte gem. Â§ 36 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI), Â§ 19 Satz 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches vor. Insoweit ist nicht auf den Antrag des KlÃ¤gers vom 29.01.2015 abzustellen, mit dem dieser die GewÃ¤hrung von Regelaltersrente beantragt hat. Jedoch ist der Antrag des Beigeladenen vom 08.07.2013 auf GewÃ¤hrung von â vorzeitiger Versichertenrenteâ, der auch als Antrag auf GewÃ¤hrung von Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte auszulegen ist, noch nicht bestandskrÃ¤ftig beschieden worden, so dass die Beklagte hierÃ¼ber mit dem Bescheid vom 14.12.2016 noch hat entscheiden kÃ¶nnen. Gem. Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II kÃ¶nnen die LeistungstrÃ¤ger nach dem SGB II fÃ¼r einen Leistungsberechtigten den erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen TrÃ¤gers stellen, wenn dieser trotz Aufforderung den Antrag nicht stellt. ZunÃ¤chst ist der Beigeladene berechtigt gewesen, den KlÃ¤ger zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente (hier: Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte) aufzufordern. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Urteil des BSG vom 19.08.2015 â B 14 AS 1/15 R â verwiesen, dem sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃt. Weiterhin ist der Beigeladene gem. Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II auch berechtigt gewesen, den Antrag fÃ¼r den KlÃ¤ger zu stellen, den dieser trotz Aufforderung nicht gestellt hat. Soweit die Beklagte mit Bescheid vom 08.09.2014 an den KlÃ¤ger den Antrag auf Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte nach Â§ 66 SGB I â abgelehntâ hat, ist hierdurch keine Ablehnung gegenÃ¼ber dem Beigeladenen erfolgt, welches aber erforderlich gewesen wÃ¤re, da dieser gem. Â§Â 5Â Abs.Â 3Â SatzÂ 1Â SGBÂ II ebenso berechtigt ist, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einzulegen. Zwar ist in der Verwaltungsakte der Beklagten dokumentiert, dass eine Kopie des Bescheides vom 08.09.2014 ebenso an den Beigeladenen abgeschickt worden sei. Diese Dokumentation ist jedoch nicht geeignet nachzuweisen, dass der Beigeladene diesen Bescheid auch tatsÃ¤chlich erhalten hat. Denn der Beigeladene hat mit Schriftsatz vom 24.07.2015 plausibel dargelegt, den Bescheid vom 08.09.2014 zunÃ¤chst nicht (â nieâ) erhalten zu haben und erst durch einen Schriftsatz vom 02.07.2015 in dem vor dem BSG anhÃ¤ngigen Rechtsstreit B 14 AS 1/15 R Kenntnis von diesem Bescheid erhalten zu haben. Ausweislich der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung Ã¼bergebenen Akte des Beigeladenen hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit Schriftsatz vom 02.07.2015 zwar angegeben, dass dem Beigeladenen der Bescheid im Termin vor

dem Landessozialgericht am 23.10.2014 â□□bekannt worden seiâ□□. In den Akten des Vorprozesses L 7 AS 886/14, LSG NRW, ist im Sitzungsprotokoll vom 23.10.2014 jedoch lediglich eine ErklÃ¤rung des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers protokolliert, in der dieser angibt, der KlÃ¤ger habe vom RentenversicherungstrÃ¤ger einen ablehnenden Rentenbescheid mit der BegrÃ¼ndung erhalten, dass er nicht ausreichend mitgewirkt habe. Darin allein liegt noch keine ausreichende Bekanntgabe des Bescheides i.S.d. Â§ 37 Abs.1 Satz 1 SGB X, da der Beigeladene damit weder Kenntnis vom Inhalt des Verwaltungsaktes erhalten hat, noch dies auf Betreiben der Beklagten geschehen wÃ¤re (vgl. zu den Voraussetzungen Engelmann in: SchÃ¼tze, SGB X, 9. Auflage 2020, Â§ 37 Rn. 5). Dass der entsprechende Bescheid an die Beigeladene Ã¼bergeben worden wÃ¤re, ist nicht ersichtlich und auch nicht protokolliert, so dass es an einer ordnungsgemÃ¤Ã□en Bekanntgabe des Bescheides vom 08.09.2014 an den Beigeladenden in der Sitzung vom 23.10.2014 fehlt. Da der Zugang eines Bescheides eine fÃ¼r die Beklagte gÃ¼nstige Tatsache ist, trÃ¤gt sie die Beweislast fÃ¼r diese Tatsache. Einen frÃ¼heren Zugang des Bescheides vom 08.09.2014 kann die Beklagte jedoch nicht beweisen, da sie diesen Bescheid nach dem Inhalt der Verwaltungsakte nicht zugestellt, sondern mit einfachem Brief abgesandt hat. Ausgehend von einem Zugang des Bescheides an den Beigeladenen am 02.07.2015 ist sein am 24.07.2015 eingelegte Widerspruch, zu dem er gem. Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II berechtigt gewesen ist, auch noch innerhalb der Monatsfrist nach Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG erhoben worden.

Â

Zu Recht hat die Beklagte mit Bescheid vom 14.12.2016 dem KlÃ¤ger Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte gewÃ¤hrt und damit â□□ da sie dem Widerspruch des Beigeladenen in vollem Umfang stattgegeben hat â□□ auch einen Abhilfebescheid gem. Â§ 85 Abs. 1 SGG erteilt (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 85 Rn. 2b). Denn im Zeitpunkt des Erlasses des Abhilfebescheides ist der Widerspruch des Beigeladenen gegen den Bescheid vom 08.09.2014 begrÃ¼ndet gewesen, da die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte an den KlÃ¤ger nunmehr vorgelegen haben, weil die hierfÃ¼r erforderlichen Angaben zwischenzeitlich im Rahmen des Antrages auf Regelaltersrente gemacht worden sind. Insoweit ist mangels Bestandskraft des Bescheides vom 08.09.2014 gegenÃ¼ber dem Beigeladenen auch nicht erheblich, ob dieser Bescheid einen Ablehnungs- oder Versagensbescheid nach Â§ 66 SGB I darstellt, da im letzteren Fall Â§ 67 SGB I auch dann anzuwenden ist, wenn der LeistungstrÃ¤ger die erforderlichen Erkenntnisse auf andere Weise erlangen konnte (vgl. Markus Sichert in: Hauck/Noftz SGB I, 49. ErgÃ¤nzungslieferung November 2011, Â§ 67 SGB 1, Rn. 10 m.w.N.), so dass es auf den Willen des Leistungsberechtigten zur Nachholung der Mitwirkung auch nicht ankommt.

Â

Gegen die RechtmÃ¤Ã□igkeit der GewÃ¤hrung von Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte spricht weiterhin nicht, dass gem. Â§ 34 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI in der bis

zum 30.06.2017 geltenden Fassung nach Bewilligung einer Rente wegen Alters oder fÃ¼r Zeiten des Bezugs einer solchen Rente der Wechsel in eine andere Rente wegen Alters ausgeschlossen ist. Zwar ist dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 12.05.2015 bereits Regelaltersrente bewilligt worden und damit vor dem Bescheid Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte vom 14.12.2016. Der Anwendungsbereich von Â§ 34 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung ist jedoch unter BerÃ¼cksichtigung des Sinns und Zwecks der Norm so zu konkretisieren, dass dem Versicherten fÃ¼r die Zeit, fÃ¼r die ein realisierter Anspruch auf Altersrente besteht, nicht zugleich Anspruch auf eine andere Rente aus eigener Versicherung zusteht. Dagegen wÃ¤re es im Hinblick auf die Funktion der Regelung sinnwidrig und ein problematischer Eingriff in verfassungsrechtlich geschÃ¼tzte Rechte, allein deswegen RentenansprÃ¼che auszuschlieÃen, weil ein Altersrentenbescheid bindend geworden ist. Da miteinander konkurrierende AnsprÃ¼che in ein RangfolgeverhÃ¤ltnis zueinander gesetzt werden sollen, ist Â§ 34 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung entsprechend einschrÃ¤nkend auszulegen und nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn fÃ¼r denselben Zeitraum zwei AnsprÃ¼che geltend gemacht werden (Fichte in: Hauck/Noftz SGB VI, 2. ErgÃ¤nzungslieferung 2024, Â§ 34 SGB 6 Rn. 83). Ein â Wechselâ im Sinne von Â§ 34 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung liegt nur vor, wenn sich fÃ¼r die weitere Rente ein spÃ¤terer Rentenbeginn ergeben wÃ¼rde als fÃ¼r die â ersteâ Rente. Dagegen ist Â§ 34 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung nicht anzuwenden, wenn die andere Rentenart letztlich vor oder gleichzeitig mit der Altersrente beginnt. In diesen FÃ¤llen liegt kein â Wechselâ vor (vgl. Uta Freudenberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§ 34 SGB VI (Stand: 28.04.2023), Rn. 132; BSG, Urteil vom 26.02.2020 â B 5 R 21/18 R â, Rn. 32 unter Hinweis auf den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD fÃ¼r ein Gesetz zur Anpassung der Regelaltersrente an die demografische Entwicklung und zur StÃ¤rkung der Finanzierungsgrundlagen des gesetzlichen Rentenversicherung â BT-Drucks. 16/3794 S. 33). Hiervon ausgehend schlieÃt auch Â Â Â Â§ 34 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung die Bewilligung von Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte nicht aus, da Rentenbeginn dieser Altersrente der 01.05.2013 und derjenige der mit Bescheid vom 12.05.2015 bewilligten Regelaltersrente der 01.08.2015 ist und damit nach dem Beginn der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte liegt.

Â

Â

2. Bescheid vom â12.01.2016â

Â

Der Bescheid der Beklagten vom â12.01.2016â ist im Sinne einer offenbaren Unrichtigkeit nach Â§ 38 Satz 1 SGB X falsch bezeichnet, da er offensichtlich am 12.01.2017 erlassen worden ist [im Folgenden als Bescheid vom 12.01.2017 bezeichnet]. Der Bescheid vom 12.01.2017 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 09.05.2017 ist insoweit rechtswidrig, als die Beklagte den Bescheid vom 12.05.2015 nach Â§ 45 SGB X auch fÃ¼r die Vergangenheit und nicht nur fÃ¼r die Zukunft aufgehoben hat, im Ãbrigen ist er rechtmÃ¤Ãig.

Â

Gem. Â§ 45 Abs. 1 SGB X darf, soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, dieser auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Der Verwaltungsakt wird gem. Â§ 45 Abs. 4 SGB X nur in den FÃ¤llen von Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 SGB X mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen. Die RÃ¼cknahme eines Bescheides nach Â§ 45 SGB X setzt nach dessen systematischen Stellung voraus, dass die Rechtswidrigkeit bereits im Zeitpunkt seines Erlasses bestanden hat, also ursprÃ¼ngliche Rechtswidrigkeit vorgelegen hat (st. Rspr. vgl. nur BSG, Urteil vom 01.06.2006 â B 7a AL 76/05 R -, Rn 13).

Von diesen rechtlichen Voraussetzungen ausgehend ist der mit Bescheid vom 12.01.2017 aufgehobene Regelaltersrentenbescheid vom 12.05.2015 erst mit der Bewilligung der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte mit Bescheid vom 14.12.2016 und Rentenbeginn vom 01.05.2013 rechtswidrig geworden. Denn der Bescheid vom 12.05.2015 gewÃ¤hrt ab dem 01.08.2015 Regelaltersrente, obwohl mit Bescheid vom 14.12.2016 Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte bereits ab dem 01.05.2013 gewÃ¤hrt wird. Dies widerspricht der Regelung in Â§ 34 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung, wonach nach Bewilligung einer Rente wegen Alters oder fÃ¼r Zeiten des Bezugs einer solchen Rente der Wechsel in eine andere Rente wegen Alters ausgeschlossen ist. Dabei liegt â wie dargelegt â ein âWechselâ im Sinne von Â§ 34 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung vor, wenn sich fÃ¼r die weitere Rente ein spÃ¤terer Rentenbeginn ergeben wÃ¼rde als fÃ¼r die âersteâ Rente. Hieraus folgt, dass die GewÃ¤hrung von Regelaltersrente ab dem 01.08.2015 einen Wechsel der Rentenart in diesem Sinne darstellen wÃ¼rde, der gegen Â§ 34 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung verstoÃen wÃ¼rde. Daran Ã¤ndert auch die Tatsache nichts, dass die Regelaltersrente zuerst bewilligt worden ist, da sich erst nachfolgend ergeben hat, dass zuvor eine andere Altersrente zu gewÃ¤hren ist (vgl. insoweit auch BSG, Urteil vom 26.02.2020 â B 5 R 21/18 R â Rn. 32). Insoweit ist nach der Rechtsprechung des BSG auf den jeweiligen Rentenbeginn bei der Anwendung des Â§ 34 SGB VI abzustellen, woraus im Umkehrschluss folgt, dass die Rente mit dem spÃ¤teren Rentenbeginn wegen Â§ 34 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung nicht gewÃ¤hrt werden darf.

Da der Bescheid vom 12.05.2015 Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Regelaltersrente mit Rentenbeginn vom 01.08.2015 somit nicht von Anfang an, sondern erst ab der Bewilligung der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte mit Bescheid vom 14.12.2016 und Rentenbeginn vom 01.05.2013 rechtswidrig geworden ist, liegen

die Voraussetzungen von Â§ 45 SGB X mangels fehlender anfÃ¤nglicher Rechtswidrigkeit nicht vor.Â

Â

Der Bescheid vom 12.01.2017 kann jedoch in einen Aufhebungsbescheid nach Â§ 48 SGB X gem. Â§ 43 SGB X umgedeutet werden. Dies ist auch durch das Gericht unmittelbar mÃ¶glich (vgl. SchÃ¼tze in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 43 Rn. 4; BSG Urteil vom 24.02.2011 â□□ B 14 AS 87/09 R -, Rn. 20). Die Voraussetzung gem. Â§ 43 Abs. 1 SGB X hierfÃ¼r, dass die Verwaltungsakte auf das gleiche Ziel gerichtet sind (vgl. BSG Urteil vom 10.02.1993 â□□ 9/9a RVs 5/91 -, Rn. 13 bzw. BSG, Urteil vom 21.06.2011 â□□ B 4 AS 21/10 R -, Rn. 34 zum Nachschieben von GrÃ¼nden bzw. die Auswechselung der Rechtsgrundlage) liegt vor. Die Aufhebung des Regelaltersrentenbescheides vom 12.05.2015 fÃ¼r die Zukunft durch Bescheid vom 12.01.2017 stellt eine gebundene Entscheidung dar, so dass keine EinschrÃ¤nkung hinsichtlich der Umdeutung in eine Ermessensentscheidung nach Â§ 43 Abs. 3 SGB X vorliegt, die auch bei einem â□□Nachschieben von GrÃ¼nden/Auswechselung der Rechtsgrundlageâ□□ zu beachten wÃ¤re (BSG, Urteil vom 21.06.2011 â□□ B 4 AS 21/10 R).

Â

Die Voraussetzungen von Â§ 48 SGB X liegen vor. Nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei Erlass eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ã□nderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll gem. Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Ã□nderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,

2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ã□nderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist,

3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gefÃ¼hrt haben wÃ¼rde, oder

4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃ□e verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Â

Â

Der Bescheid vom 12.05.2015 ist mit Bekanntgabe des Bescheides vom 14.12.2016 am 19.12.2016 nachtrÃ¤glich rechtswidrig geworden. Nach Â§ 37 Abs. 2 SGB X

wurde der Bescheid vom 14.12.2016 am dritten Tag nach Aufgabe zur Post, die mangels anderer Anhaltspunkte am 14.12.2016 erfolgte, am 19.12.2016, da der 17.12.2016 ein Samstag war, bekannt gegeben. Dies stellt eine wesentliche Änderung i.S.d. Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X dar, da ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts nicht mehr hÃ¤tte erlassen werden dÃ¼rfen (vgl. BSG, Urteil vom 19.02.1986 â 7 Rar 55/84), so dass der Bescheid vom 12.05.2015 mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft â ausgehend von dem Bescheid vom 12.01.2017 ist dies gem. Â§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI der 01.02.2017 â aufzuheben ist.

Â

Die Aufhebung des Bescheides vom 12.05.2015 fÃ¼r die Vergangenheit â hier ab dem 01.08.2016 â durch die Beklagte ist jedoch rechtswidrig. Auch wenn allein die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X zu bejahen sind, schlieÃt die Nichteinhaltung der Jahresfrist nach Â§Â§ 48 Abs. 4 Satz 1, 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X durch die Beklagte eine Aufhebung fÃ¼r die Vergangenheit aus.

Â

Gem. Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, wenn nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gefÃ¼hrt haben wÃ¼rde. Die Begriffe des Einkommens und VermÃ¶gens betreffen grundsÃ¤tzlich alle Einnahmen und VermÃ¶genswerte, die fÃ¼r den Anspruch leistungsrechtlich relevant sind (SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 48 Rn. 25). Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG, Urteil vom 06.11.1985 â 10 RKg 3/84 -, Rn. 15; Urteil vom 17.01.1996 â 3 RK 4/95 -, Rn. 13) ist Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X auch in FÃ¤llen anwendbar, in denen rÃ¼ckwirkend eine Sozialleistung bewilligt wird, die bei â rechtzeitigerâ Bewilligung die GewÃ¤hrung einer anderen Sozialleistung ausgeschlossen hÃ¤tte. Der Senat schlieÃt sich dieser Rechtsprechung des BSG nach eigener PrÃ¼fung an, da Sinn und Zweck der Vorschrift ist, im systematischen Zusammenhang mit Â§ 48 Abs. 1 Satz 3 SGB X den Bezug einer Sozialleistung fÃ¼r einen Zeitraum rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machen, fÃ¼r den die Änderung der VerhÃ¤ltnisse â die Bewilligung einer anderen Leistung â noch nicht eingetreten war (BSG, Urteil vom 06.11.1985 â 10 RKg 3/84 -, Rn. 15). Hiervon ausgehend ist in der nachtrÃ¤glich bewilligten Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte Einkommen zu sehen, das zum Wegfall des Anspruchs auf Regelaltersrente gefÃ¼hrt hat. Dabei ist das Aufhebungsrecht der Beklagten jedoch nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X fÃ¼r die Vergangenheit begrenzt auf die HÃ¶he der nachtrÃ¤glich bewilligten Rente. Ein anderes Ergebnis wÃ¤re unbillig und mit dem auch vom Vertrauensschutz geprÃ¤gten Grundgedanken des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X nicht zu vereinbaren, wonach die Aufhebung nur in dem Umfang erfolgen soll, in dem auch Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt worden ist (BSG, Urteil vom 13.08.1986 â 7 Rar 33/85 -, Rn. 23).

Â

Dagegen kommt eine Aufhebung des Bescheides vom 12.05.2015 fÃ¼r die Vergangenheit â□□ hier ab dem 01.08.2016 â□□ nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X nicht in Betracht. Denn es ist nicht festzustellen, dass der KlÃ¤ger ab August 2016 gewusst hÃ¤tte, dass der Anspruch auf Regelaltersrente weggefallen ist bzw. dies wegen einer Verletzung der erforderlichen Sorgfalt in besonders schwerem MaÃ□e nicht gewusst hÃ¤tte. MaÃ□geblich fÃ¼r die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 12.05.2015 ist, dass der â□□Ablehnungsbescheidâ□□ vom 08.09.2014 fÃ¼r den Beigeladenen nicht bindend geworden ist, da nicht nachzuweisen ist, dass dieser den Bescheid im September 2014 ebenfalls erhalten hat, so dass der Beigeladene noch im Juli 2015 hat fristgemÃ¤Ã□ Widerspruch erheben kÃ¶nnen. Nicht ausreichend ist insoweit, dass der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem LSG am 23.10.2014 selbst auf den Bescheid vom 23.10.2014 gegenÃ¼ber dem Beigeladenen hingewiesen hat. Denn hieraus ist nicht abzuleiten, dass ihm die UmstÃ¤nde der erfolgten oder nicht erfolgten Bekanntgabe an den Beigeladenen bekannt gewesen sind mit der Folge, dass er die noch vorhandene MÃ¶glichkeit der Einlegung eines Widerspruchs durch den Beigeladenen und der nachfolgenden GewÃ¤hrung von Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen. Dagegen hat der KlÃ¤ger grundsÃ¤tzlich davon ausgehen kÃ¶nnen, dass mit der â□□Ablehnungâ□□ der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte mit Bescheid vom 08.09.2014 dieses Verwaltungsverfahren abgeschlossen gewesen ist. Vielmehr ist dem KlÃ¤ger der zugrundeliegende Sachverhalt (ansatzweise) erst am 27.08.2015 durch die Beklagte mitgeteilt worden, wobei in diesem Schreiben auch nicht auf den Widerspruch des Beigeladenen eingegangen worden ist, sondern auf eine Nachholung der fehlenden Mitwirkung. Der maÃ□geblichе Umstand des laufenden Widerspruchsverfahrens ist dem KlÃ¤ger bis zum Erlass des Bescheides vom 14.12.2016 nicht mitgeteilt worden, da die Beklagte diesen maÃ□geblichen Umstand auch selbst nicht erkannt hat. Entsprechend hat der KlÃ¤ger auch die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 12.05.2015 zunÃ¤chst nicht erkennen kÃ¶nnen. Soweit die Beklagte sich auf den Hinweis auf Seite 2 des Bescheides vom 12.05.2015 bezieht, wonach Rentenart und Rentenbeginn nach der Entscheidung des BSG (B 14 AS 1/15 R) zu Ã¼berprÃ¼fen seien, vermag dies ebenfalls keine BÃ¶sglÃ¤ubigkeit des KlÃ¤gers zu begrÃ¼nden, da dieser zunÃ¤chst â□□ mangels anderer Informationen â□□ davon ausgehen konnte, dass der Bescheid vom 08.09.2014 bestandskrÃ¤ftig geworden ist. Davon abgesehen hat das Verfahren vor dem BSG auch nicht die Antragstellung durch den Beigeladenen betroffen, sondern lediglich die Aufforderung des Beigeladenen an den KlÃ¤ger zur Antragstellung. Auch durch den Altersrentenbescheid vom 14.12.2016 ist der KlÃ¤ger nicht â□□bÃ¶sglÃ¤ubigâ□□ geworden. Denn er hat zu diesem Zeitpunkt immer noch nicht wissen kÃ¶nnen, dass der Rentenantrag des Beigeladenen gegenÃ¼ber diesem noch nicht bestandskrÃ¤ftig beschieden worden war, welches die Beklagte auch in dem Bescheid vom 14.12.2016 nicht zum Ausdruck gebracht hat.

Â

Da vorliegend allein eine Aufhebung nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI ab Beginn der Regelaltersrente am 01.08.2015 in HÃ¶he des Anspruchs auf Regelaltersrente in Betracht kommt, liegt auch kein Ermessensfehler der Beklagten

hinsichtlich eines atypischen Falls vor. Da der Regelaltersrentenbescheid wie dargelegt fÃ¼r die Vergangenheit nur in HÃ¶he der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte aufgehoben werden kann, wird dem KlÃ¤ger nur derjenige Betrag fÃ¼r die Zukunft vorenthalten, auf den er keinen Anspruch hat. Da so eine Doppelzahlung vermieden wird, liegt kein atypischer Fall vor, sodass Ermessen nicht auszuÃ¼ben ist (vgl. BSG, Urteil vom 13.08.1986 â□□ 7 Rar 33/85 â□□ Rn. 25).

Â

Die Beklagte hat jedoch die fÃ¼r die Aufhebung des Regelaltersrentenbescheides fÃ¼r die Vergangenheit erforderliche Jahresfrist nach Â§Â§ 48 Abs. 4 Satz 1, 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X nicht eingehalten. Die Jahresfrist nach Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X beginnt grundsÃ¤tzlich mit Kenntnis der Tatsachen, welche die RÃ¼cknahme eines rechtswidrig begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes rechtfertigen. Dabei ist entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts zu Â§ 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. BVerwG, BeschlÃ¼sse vom 19.12.1984 â□□ GrSen 1/84, GrSen 2/84 zu Â§ 48 VwVfG) die Erkenntnis der Rechtswidrigkeit des begÃ¼nstigenden Bescheides keine Tatsache in diesem Sinne. Dagegen spricht neben des abweichenden Wortlautes von Â§ 48 VwVfG insbesondere, dass die Rechtswidrigkeit eines Bescheids keine Tatsache, sondern eine rechtliche WÃ¼rdigung ist, die vom Wortlaut des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X nicht erfasst ist (vgl. PadÃ© in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., Â§ 45 SGB X (Stand: 03.05.2024), Rn. 114). Da vorliegend allein eine Aufhebung nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X fÃ¼r die Vergangenheit in HÃ¶he der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte in Betracht kommt, haben auch keine durch die Beklagte zu ermittelnden UmstÃ¤nde nach Erhebung des Widerspruchs durch den Beigeladenen am 28.07.2015 mehr vorgelegen, weil fÃ¼r die Aufhebung fÃ¼r die Vergangenheit insoweit allein auf den Anspruch auf Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte abzustellen ist. Demnach ist es auch nicht gerechtfertigt, die Jahresfrist erst nach AnhÃ¶rung des Betroffenen beginnen zu lassen (vgl. BSG, Urteile vom 27.07.2000 â□□ B 7 AL 88/99 R â□□ und vom 08.02.1996 â□□ 13 RJ 35/94 -), da weder ein atypischer Fall gegeben ist, noch die Voraussetzungen von Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X fÃ¼r die Aufhebung fÃ¼r die Vergangenheit erfÃ¼llt sind, so dass subjektive Tatbestandselemente des Verschuldens nicht zu prÃ¼fen sind. Ausgehend von einem Beginn der Jahresfrist am 24.07.2015 endete diese mit Ablauf des 23.07.2016, so dass die Aufhebung fÃ¼r die Vergangenheit mit Bescheid vom 12.01.2017 rechtswidrig ist und allein eine Aufhebung fÃ¼r die Zukunft in Betracht kommt, weswegen auch keine Ãberzahlung fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 entstanden ist, die durch den KlÃ¤ger gem. Â§ 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten wÃ¤re.

Â

Entgegen der Auffassung der Beklagten kommt eine Umdeutung des Bescheides vom 12.01.2017 in einen Widerrufsbescheid nach Â§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X, weil der Regelaltersrentenbescheid vom 12.05.2015 mit einer Nebenbestimmung nach Â§ 32 SGB X hinsichtlich der ausstehenden BSG-Entscheidung versehen worden sei, nicht in Betracht. Denn gebundene Verwaltungsakte im Bereich der

Sozialversicherung â□□ wie ein Regelaltersrentenbescheid nach Â§ 35 SGB VI â□□ sind seit jeher nebenbestimmungsfeindlich (vgl. Â§ 32 Abs. 1 SGB X, BSG, Urteil vom 19.03.1974 â□□ 7 Rar 45/72 -).

Â

Â

3. Bescheid vom 06.02.2017

Â

Hinsichtlich des Bescheides vom 06.02.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.05.2017 ist die Berufung der Beklagten ebenfalls begrÃ¼ndet. Denn die Klage ist insoweit bereits unzulÃ¤ssig gewesen. Mit Bescheid vom 06.02.2017 hat die Beklagte lediglich die Regelaltersrente des KlÃ¤gers unter BerÃ¼cksichtigung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs weitergewÃ¤hrt. Dies entspricht vollumfÃ¤nglich dem in dem Verfahren S 34 R 94/17 ER, SG Duisburg verfolgten Begehren, so dass der KlÃ¤ger mangels Beschwer nicht klagebefugt gewesen ist.

Â

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und trÃ¤gt den jeweiligen Anteilen des Obsiegens von KlÃ¤ger und Beklagter Rechnung.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Â

Erstellt am: 21.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024